

AG Strafrecht anwaltliche Sicht

- STOFFÜBERBLICK -

A. Was man als Strafrechtler bzw. Strafverteidiger wissen sollte (nicht abschließend)

I. Rechtskenntnisse

Wenig überraschend ist, dass man sich als Jurist in dem spezifischen Rechtsgebiet des Falles auskennen sollte. Die JAO beschränkt den Stoff auf einen Großteil des StGB und auf die StPO.

Die Praxis geht natürlich weit hierüber hinaus, denn die Auswahl für die Prüfungen orientiert sich vor allem auch an didaktischen Gesichtspunkten. So ist es zunächst insbesondere die in Studium und Referendariat weitgehend vernachlässigte Strafzumessung, die nicht nur den Mandanten interessiert. Nebengesetze müssen erarbeitet und verstanden werden, besonders relevant etwa BtMG, AufenthG, AO, WaffG. Als Verteidiger ist man zudem der einzige professionell am Verfahren Beteiligte, der grundsätzlich in einem konkreten Fall an allen Stufen des Verfahrens in Person beteiligt sein kann: Vom Ermittlungsverfahren über das gerichtliche Verfahren – hier sowohl in der ersten Instanz als auch in den Rechtsmitteln – bis zur Begleitung in den Strafvollzug kann der Verteidiger prinzipiell durchgehend am Verfahren teilnehmen. Entsprechend muss er Rechtskenntnisse haben, die breit genug sind, um alle diese Ebenen abzudecken, aber auch tief genug, um vor den auf die verschiedenen Abschnitte des Strafverfahrens zumindest aufgrund ihrer Tätigkeit quasi spezialisierten Staatsanwälten und Richtern zu bestehen.

II. Beweiskenntnisse

In der Praxis noch bedeutender als Rechtskenntnis ist vor allem im Strafrecht die Frage der Beweisbarkeit. Absurderweise klaffen hier Ausbildung und Praxis weit auseinander. Der einzige (schwache) Trost daran ist, dass alle am Verfahren

beteiligten Volljuristen – also sowohl Richter als auch Staats- und Rechtsanwälte – insoweit gemeinsam haben, dass niemand von ihnen in der Ausbildung dezidiert auf die Beweisfragen vorbereitet wurde. Allenfalls im Wege von Fortbildungen können hier Zusatzkenntnisse erworben worden sein, wobei etwa die Richterakademie 2018 gerade eine einzige Veranstaltung zu einem Spartenthema der Beweisbarkeit („Beweisgewinnung und Beweisverwertung bei Ermittlungen im Internet („e-evidence“)“) im Programm hatte. Kenntnisse darüber wie Ermittler genau arbeiten, welche Fehler dabei typischerweise passieren können, welche Ermittlungsmethoden wie valide sind, welche Hilfestellungen es aus Statistik und Psychologie für unklare Beweislagen gibt und Vieles mehr, sind nicht Gegenstand der Ausbildung. Das ist nicht ungefährlich: Richter und Staatsanwälte lassen sich aufgrund der bestehenden Defizite gerne einmal von den insoweit (bisweilen nur vermeintlich) kenntnisreicheren Ermittlungsbeamten, sprich der Polizei, im Rahmen der laufenden Verfahren „fortbilden“. Dann erzählt der Kommissar Staatsanwalt und Richter einmal, wie man es denn so macht mit den Beweisen. Diese sind nicht selten – mangels eigenem Wissen – hoch beeindruckt von den vorgetragenen Erkenntnissen und hinterfragen dies daher auch nicht. Absurderweise ist der BGH aber dennoch in ständiger Rechtsprechung der Meinung, dass die Beweiswürdigung in jedem Fall ureigene Sache des Tatgerichtes ist und es daher im Regelfall nicht begründen muss, woraus es seine allgemeine Sachkunde auf diesem Gebiet schöpft. Diese Rechtsprechung wird in der AG noch Gegenstand der Besprechungen zur Revision sein. Die Erfahrungen des Unterzeichners während seines eigenen Referendariats konnten den guten Glauben des BGHs jedenfalls nicht bestätigen: Hier wurde immer noch Beweishumbug wie „wer bei seiner Antwort nach oben schaut, lügt“ etc. von Richtern und Staatsanwälten (aber auch von Anwälten) als Lehrinhalte zum Besten gegeben.

Soweit im 2. Staatsexamen eine Beweiswürdigung verlangt wird, ist diese - mit dem Vorstehenden in Einklang stehend - nicht sehr praxisnah, vielmehr läuft diese in der Regel auf eine Nachvollziehbarkeitsprüfung der im Klausurfall verfügbaren Beweismittel hinaus. Widersprüche sind dort deutlich angelegt. In einer gewissen Form entsteht aus dieser Art der Prüfung allerdings dann doch eine Praxisnähe: Derart ausgebildete Richter, Rechts- und Staatsanwälte werden sich immer wieder an dem Aktenmaterial festhalten, obwohl nach der StPO das Material für die Beweiswürdigung aus der Hauptverhandlung geschöpft werden soll.

III. Soziologie/Kriminologie

Der Strafrichter beschäftigt sich außer mit dem Recht mit Menschen und zwar im Zusammenhang mit Kriminalität. Dementsprechend sind einige Kenntnisse darüber, wie der Mensch sich verhält (Soziologie) und wie Kriminalität entsteht und funktioniert (Kriminologie), mit Sicherheit nicht schädlich. Gegenstand der Ausbildung sind sie regelmäßig nicht.

IV. Psychologie / Psychiatrie

Die Psyche einer Vielzahl von Beteiligten ist für das Verfahren relevant. Entscheidungspsychologische Kenntnisse können in Bezug auf Richter und Staatsanwälte hilfreich sein. Die Bedeutung von Aussage- und Wahrnehmungspsychologie für das Strafverfahren liegt auf der Hand.

Schließlich muss der Strafrichter sich schnell psychiatrische (Grund-) Kenntnisse aneignen: §§ 20, 21 StGB und die an sie anknüpfenden Maßregeln kommen nicht selten zur Anwendung. Auch der Umgang mit den entsprechend betroffenen Mandanten fällt leichter, wenn man ihre Störung einordnen kann.

Als Selbständiger muss sich der Anwalt zudem selbst um Vorsorge vor Problemen wie „burn-out“ etc. kümmern, dabei sind psychologische Kenntnisse hierzu ebenfalls hilfreich.

Sie sind ebenfalls nicht Gegenstand der Ausbildung.

B. Was Sie in der AG Strafrecht anwaltliche Sicht lernen (sollen bzw. können)

Wie die vorstehende Aufzählung zeigt, verlangt der Beruf des Strafrichters zahlreiche Kenntnisse, die zudem über bloße Rechtskenntnisse hinausgehen. **Leider kann aber auch die AG Strafrecht mit der nur kurzen zur Verfügung stehenden Zeit die Lücken der Ausbildung nicht schließen.** Nach dem 2. Staatsexamen ist man daher alles andere als ein fertig ausgebildeter Strafrichter.

Die AG Strafrecht anwaltliche Sicht soll Ihnen die anwaltliche Arbeitsweise näherbringen und Sie zugleich auf die strafrechtliche Anwaltsklausur im Zweiten Staatsexamen vorbereiten. Erfahrungsgemäß spielt Letzteres für die Referendare eine größere Rolle, was angesichts des bevorstehenden Examens nachvollziehbar ist. In Berlin besteht aber die Besonderheit, dass nicht allein revisionsrechtliche Fragestellungen Gegenstand der strafrechtlichen Anwaltsklausur sein können, sondern auch andere Konstellationen aus der anwaltlichen Arbeit. Das erlaubt in der AG eine – von allen bisherigen Teilnehmern einhellig für gut befundene – Kombination: Die Vermittlung anwaltlicher Arbeitsweisen **über** (Klausur-)Fälle. Diese Kombination geht allerdings notwendig mit einer Einschränkung und damit einer Auswahl einher, da nicht alle in der anwaltlichen Praxis vorkommenden Fragestellungen gleichermaßen geeignet sind, Gegenstand einer Klausur zu sein. Sowohl die praktische Arbeitsweise eines Strafverteidigers als auch die Examensvorbereitung in gleicher Tiefe zu behandeln, ist dagegen auch in den jetzt sieben Terminen nicht möglich. Bedeutet: Weder sind Sie nach der AG „perfekt“ für das Examen, noch für den Beruf des Strafverteidigers vorbereitet. Ohne Eigenarbeit wird weder das eine noch das andere gelingen.

Die AG soll vor allem Ihre Fähigkeiten in der Rechtsanwendung üben und schulen. Lehrbücher können und sollen Sie selbst besser lesen.

Dauerschwerpunkt ist daher:

- Anwaltliche Falllösungstechnik im Strafrecht / Klausurtechnik in der strafrechtlichen Anwaltsklausur.

Daraus entwickeln sich mehr oder weniger zwangsläufig:

- Klausurträchtige Konstellationen der anwaltlichen Arbeit im Strafrecht:
 - Vorgehen gegen Strafbefehl,
 - Vorgehen gegen Haftbefehl,
 - Vorgehen gegen vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis,
 - Verteidigung im Zwischenverfahren,
 - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,
 - Revision.

Damit hängen zusammen:

- Anwendung der Rechtsprechung zur Beweisverwertung und die damit zusammenhängenden Argumentationstypen; Widerspruchslösung des BGH,
- Anwendung der Grundzüge der Strafzumessung,
- Anwendung der Grundzüge zur Befangenheit,
- Anwendung der Grundzüge zum Beweisantrag,
- Anwendung der Grundzüge zur Pflichtverteidigerbeordnung.

Nebenbei werden wichtige, aber eben weniger klausurrelevante Fragen aus der Praxis eingestreut.

C. Was die AG nicht leisten kann

Die AG ist kein Lernerersatz, sondern der Ort, in dem Sie überwiegend üben sollen, das bereits Gelernte anzuwenden. Dazu bekommen Sie Hilfestellungen bzw. Rückmeldungen. Zudem steht die Vorbereitung auf die typischerweise noch un- oder wenig bekannten Klausurkonstellationen aus anwaltlicher Sicht des 2. Examens im Vordergrund. **Insbesondere das materielle Strafrecht wird in der AG kaum bis gar nicht abstrakt vermittelt**, wenngleich über die Fallbearbeitung teilweise abgedeckt – für diese aber auch vorausgesetzt! Kenntnisse im **Strafprozessrecht** werden Sie ebenso letztlich **nicht** allein durch die AG erwerben können, selbst wenn hier natürlich noch am ehesten abstrakte Wissensvermittlung in der AG stattfindet.

Generell gilt: Die Vermittlung der verschiedenen Konstellationen muss notwendig zwar nicht an der Oberfläche, aber doch in geringer Tiefe bleiben. Für das Examen müssen Sie von dort aus weiterarbeiten! Erst recht, falls Sie später im Strafrecht beruflich tätig sein wollen.

FAZIT: Die AG hilft Ihnen bei der Examensvorbereitung, sie ersetzt sie nicht. Sie vermittelt Ihnen, was von Ihnen für das Examen erwartet wird und gibt Ihnen eine Rückmeldung darüber, wo Sie in Bezug auf dieses Ziel stehen. Alles Weitere müssen Sie selbst in die Hand nehmen.